

Verwaltungsgericht Düsseldorf Beschluss vom 6.10.2005 9 L 1315/05 Rechtskräftig EzD 2.2.6.2 Nr. 40

Die Verschließung eines ursprünglich offenen Balkons mit einer geschlossenen Fensteranlage ist ohne vorherige denkmalschutzrechtliche Erlaubnis kein geeignetes Mittel zum Schutz des Baudenkmales gegen drohende Substanzschäden durch eindringende Feuchtigkeit.

Zum Sachverhalt

Der Ast. wendet sich gegen eine für sofort vollziehbar erklärte denkmalschutzrechtliche Ordnungsverfügung, mit der ihm der Ag. aufgegeben hat, die auf dem Balkon in der ersten Etage seines denkmalgeschützten Hauses installierte Fensteranlage zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Der dagegen bei Gericht gestellte Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruches bleibt ohne Erfolg.

Aus den Gründen

Eine Wiederherstellung bzw. Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen den angefochtenen Bescheid gem. § 80 Abs. 5 VwGO kommt dann in Betracht, wenn die angefochtene Maßnahme offensichtlich rechtswidrig oder wenn auf Grund einer Abwägung das Interesse des Ast. an der Suspendierung der angegriffenen Maßnahme gegenüber dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung vorrangig zu bewerten ist. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor.

Die Wiederherstellungsanordnung des Ag. ist nicht offensichtlich rechtswidrig; vielmehr spricht auf der Grundlage des vorliegenden Sach- und Streitstandes vieles dafür, dass sie sich im Hauptsacheverfahren als rechtmäßig erweisen wird.

Der Ag. hat das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes (§ 80 Abs. 3 VwGO) in ausreichender Weise begründet. Er hat darauf abgestellt, dass das öffentliche Interesse an der kurzfristigen Wiederherstellung des vorherigen Zustandes des Baudenkmales und der Verhinderung einer negativen Vorbildwirkung gegenüber den Individualinteressen des Antragstellers vorrangig sei.

Es spricht zudem Überwiegendes dafür, dass auch die angegriffene Wiederherstellungsanordnung als solche sich im Hauptsacheverfahren als rechtmäßig erweisen wird. Bei der hier allein möglichen und gebotenen summarischen Prüfung ist davon auszugehen, dass die Voraussetzungen für die Anordnung, die auf dem Balkon in der ersten Etage des Hauses installierte Fensteranlage zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen, gem. § 27 Abs. 1 DSchG gegeben sind.

Nach dieser Bestimmung muss derjenige, der eine Handlung, die nach dem DSchG der Erlaubnis bedarf, ohne Erlaubnis durchführt, auf Verlangen der Unteren Denkmalbehörde die Arbeiten sofort einstellen und den bisherigen Zustand wiederherstellen. Dabei verlangt die Anordnung der Wiederherstellung des bisherigen Zustandes, um die es hier geht, neben der formellen Illegalität, dass die beanstandete Handlung auch aus materiellrechtlichen Gründen nicht erlaubnisfähig ist. Vgl. OVG NRW, Urteil vom 3.9.1996 10 A 1453/92, BRS 58 Nr. 232.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Insoweit wird Bezug genommen auf den angegriffenen Bescheid, dessen eingehender Begründung das Gericht folgt. Der Ag. hat darin zu Recht darauf abgestellt, dass die Verschließung des ursprünglich offenen Balkons mit einer Fensteranlage im ersten Obergeschoss des unter Denkmalschutz stehenden Hauses nicht nur formell, sondern auch materiell denkmalschutzrechtswidrig sei und dem Ast. eine Erlaubnis gem. § 9 Abs. 2 DSchG nicht erteilt werden könne. Aus den vom Ag. angeführten Gründen stehen Gründe des Denkmalschutzes einer Erlaubnis entgegen (§ 9 Abs. 2 Buchst. a DSchG). Dem ist der Ast. nicht mit substantiellen Erwägungen entgegengetreten. Im Übrigen liegt es auf der Hand und bedarf nicht der vom Ast. angeregten Einholung eines Sachverständigengutachtens, dass die Feuchtigkeitsschäden, die nach seinen Angaben zur Anbringung der Fensterfront geführt haben, auch auf andere Weise fachmännisch beseitigt werden können.

Die Inanspruchnahme des Ast. rechtfertigt sich aus § 27 Abs. 3 DSchG i. V. m. § 17 Abs. 1 OBG. Ein Ermessen steht dem Ag. nicht zu.

Bei dieser Sachlage fällt auch die allgemeine Abwägung der widerstreitenden Interessen zu Lasten des Ast. aus. Das öffentliche Interesse am Einschreiten bei einem Verstoß gegen das formelle und materielle Denkmalschutzrecht ist höher zu bewerten als das private Interesse des Ast. daran, vor der Vollziehung ein Hauptsacheverfahren durchlaufen zu können.